



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Mitteilung G 38/2012**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/ Telefax 0511 1241-0 / 86 215  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Bockisch  
Durchwahl 0511 1241-152  
E-Mail Susanne.Bockisch@evlka.de

Datum 11. Oktober 2012  
Aktenzeichen GenA 303-6, 72

**Veranstaltung von Gottesdiensten unter freiem Himmel  
Keine Anzeigepflicht nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Neuregelung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NdsVersG) ist die Frage aufgekommen, ob Gottesdienste unter freiem Himmel als Versammlungen im Sinne von § 2 NdsVersG anzusehen sind und damit nach § 5 NdsVersG als öffentliche Versammlung unter freiem Himmel anzuzeigen sind.

Nach Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dieses Grundrecht ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, sich aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu beteiligen. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht nach Artikel 8 Absatz 2 GG durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Die maßgeblichen Regelungen hierzu fanden sich bisher im Versammlungsgesetz des Bundes (VersG). Nach Wegfall der Bundeszuständigkeit für das Versammlungsrecht im Zuge der Föderalismusreform vom 28. August 2006 können die Länder eigene Landesversammlungsgesetze erlassen. Solange ein Land von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, gilt dort das Versammlungsgesetz des Bundes weiter. Für die Durchführung des Versammlungsgesetzes sind die Länder zuständig.

Das Land Niedersachsen hat jetzt von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und hat ein eigenes Versammlungsgesetz erlassen. Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 465) ist am 1. Februar 2011 in Kraft getreten.

§ 5 des NdsVersG, wie auch die Regelung in § 14 VersG, verpflichtet den Veranstalter, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde anzumelden. Durch die Anmeldung soll sichergestellt werden, dass der Versammlung der erforderliche Schutz z.B. vor Gegendemonstranten gewährt werden kann. Ferner soll die rechtzeitige Anmeldung es der Versammlungsbehörde ermöglichen, eintretende Kollisionen mit Rechten Dritter beispielsweise durch geeignete Verkehrsregelungen auszugleichen. Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen demgegenüber generell keiner Anmeldepflicht.

Das Versammlungsgesetz enthielt bisher in § 17 eine Ausnahmeklausel, dass die Anzeigepflicht nicht für Gottesdienste unter freiem Himmel gilt. In das Niedersächsische Versammlungsgesetz wurde eine entsprechende Ausnahmeklausel nicht aufgenommen.

Auf unsere Nachfrage hat das Niedersächsische Innenministerium jetzt mitgeteilt, dass Gottesdienste unter freiem Himmel keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsbegriffs des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes sind. Aus diesem Grund ist auf eine ausdrückliche Regelung im Gesetz verzichtet worden. **Gottesdienste unter freiem Himmel müssen daher auch nicht nach § 5 NdsVersG angezeigt werden.**

Bitte informieren Sie uns, wenn es wider Erwarten zu Problemen im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht bei der Veranstaltung von Gottesdiensten unter freiem Himmel kommen sollte.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

Verteiler:  
Pfarrämter durch die Superintendenturen  
(mit Abdruck für diese)  
Vorsitzende der Kirchenkreistage  
Landessuperintendenturen  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen